



Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2002
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3	Mitglieder	4
§ 4	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4
§ 5	Aufnahme von Mitgliedern	5
§ 6	Beitragspflicht	5
§ 7	Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Organe	6
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 12	Stimmrecht und Abstimmung	8
§ 13	Vorstand	9
§ 14	Sportausschuss	10
§ 15	Rechtsausschuss	10
§ 16	Bestellung von Mitarbeiter	10
§ 17	Kassenprüfer	10
§ 18	Ehrenmitglieder	11
§ 19	Auflösung des AFCVBB	11
§ 20	Inkrafttreten	11



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V. (AFCVBB).
- (2) Er ist als Landesverband Mitglied im American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) und Mitglied als Landesverband und Fachverband im Landessportbund Berlin e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V. Der AFCVBB hat seinen Sitz in Berlin. Der AFCVBB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist es, den American Football und/oder Cheerleading Sport betreibenden und fördernden Vereine in Berlin und Brandenburg eine gemeinsame Vertretung zu geben. Das gilt sinngemäß auch für Abteilungen von Vereinen.
- (2) Der AFCVBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Organisation des American Footballs, des Cheerleading und weiterer amerikanischer Sportarten. Der AFCVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die Aufgaben des AFCVBB insbesondere
 - a. Die Regelung und Überwachung des Spiel- und Wettkampfbetriebes und die Durchführung eigener Veranstaltungen und Beachtung der Ordnungen des AFVD e.V., soweit nicht die Zuständigkeit überregionaler Gremien gegeben sind.
 - b. Die Koordinierung der Arbeit und der Interessen der Mitglieder (§3).
 - c. Förderung der Jugendpflege.
 - d. Die Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit.
 - e. Die Förderung und Unterstützung von sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, sowie die Aus- und Fachfortbildung im Bereich des American Footballs und des Cheerleading.
 - f. Der AFCVBB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
 - g. Der AFCVBB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem AFVD e. V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
 - h. Die Pflege und den Erhalt der Sportstätten, die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.



- (4) Die Organe des AFCVBB (§9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand des AFCVBB ist ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle anzustellen sowie Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

- (5) Die dem Verband zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mittel werden insbesondere folgenden Zwecken zugeführt:
- a) Der Förderung der Jugendarbeit,
 - b) der Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung des Sports,
 - c) der Begleichung von Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
 - d) der Beschaffung von Einrichtungen zur Förderung der Verbandszwecke,
 - e) der Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung,
 - f) der Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportheimen,
 - g) für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine eigene Verwaltungsorganisation. Der Verband kann für die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte hauptamtliche Kräfte beschäftigen und die hierzu erforderlichen Geldmittel bereitstellen. In diesem Falle ist durch den Vorstand eine angemessene Vergütung festzulegen.
- (6) Der AFCVBB vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.



§ 3 Mitglieder

Dem AFCVBB gehören als Mitglieder an, Vereine und Abteilungen von Vereinen

- die ihren juristischen Sitz im Land Berlin bzw. im Land Brandenburg haben,
- die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachweisen können und
- entsprechend der Grundsätze und Aufgaben dieser Satzung wirken.

Dies sind im Einzelnen:

- a) die American Football- und Cheerleading-Vereine in Berlin/Brandenburg
- b) die American Football- und Cheerleading-Abteilungen von Berliner/Brandenburger Mehrspartenvereinen
- c) die American Football- und Cheerleading-Betriebssportgruppen
- d) die universitären American Football- und Cheerleading-Gruppen

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Ordnungen, die vom AFCVBB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für alle Mitglieder des AFCVBB bindend. Der AFCVBB kann sich folgende Ordnungen geben:

- a) die Straf- und Verfahrensordnung
- b) die Jugendordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Geschäftsordnung
- e) die Lehrordnung
- f) die Spielordnung
- g) die Ehrenordnung
- h) die Ordnung über die Mitgliedschaft

(2) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des AFCVBB mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Von der Mitgliederversammlung können weitere Ordnungen erlassen werden. Die Aufzählung unter Absatz 1 ist nicht abschließend.

(4) Der AFCVBB unterwirft sich den übergeordneten Satzungen und Ordnungen, insbesondere die des AFVD e.V., LSB Berlin e.V., des LSB Brandenburg e.V., des DOSB e.V. und erkennt diese vorbehaltlos an.



§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB des antragstellenden Vereins an den Vorstand des AFCVBB. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren wird durch die Ordnung über die Mitgliedschaft im AFCVBB e.V. geregelt.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Von der Auflösung eines Vereins (Abteilung) ist dem Vorstand unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der rechtsverbindlichen Erklärung durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des AFCVBB. Er kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt aus dem Verband wird nur dann anerkannt, wenn er entsprechend der Vereinssatzung des betreffenden Vereins beschlossen worden ist. Der Vorstand hat dem Verein (Abteilung) unverzüglich nach Eingang der Austrittserklärung und entsprechender Prüfung der Voraussetzungen den Austritt schriftlich zu bestätigen. Ein ausscheidender Verein hat sämtliche Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn der Verein die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Pflichten grob verletzt hat. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - a) Ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der geschriebenen Sportgesetze und geltenden Ehrenkodexe im Sport.
 - b) Ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die in § 8 genannten Verpflichtungen.



§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des AFCVBB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des AFCVBB sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des AFCVBB in dem in der Satzung und den Ordnungen festgelegtem Umfang auf Antrag zu nutzen.
- (3) Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes sowie die Satzungen und Ordnungen des überregionalen Verbandes zu befolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und der weiteren Organe haben sie zu beachten und ggf. auszuführen. Die Mitgliedsvereine haben auf Anforderung des Vorstandes statistische Angaben jeder Art über Mitglieder oder Mannschaften der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen, soweit diese zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die statistischen Angaben sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Rechtskräftige Beschlüsse des AFCVBB und seiner Organe gegen die Mitglieder und deren Mitglieder sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- (5) Die Bundesspielordnung (BSO) und die Bundeswettkampfordnung (BWO) sind in der jeweils gültigen Form für alle Mitglieder bindend.
- (6) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in der Finanzordnung festgelegt. Beiträge, rechtskräftige Strafen und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind termingemäß zu entrichten, dies gilt in gleicher Weise für die Entrichtung der Abgaben und Gebühren, die in den übergeordneten Satzungen und Ordnungen lt. § 4 dieser Satzung geregelt sind.

Bei Zahlungsverzug gemäß § 286 BGB verliert das Mitglied das Recht auf Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und der Berücksichtigung von Fördergeldern. Der Entzug der Rechte ist aufzuheben, wenn der säumige Betrag auf dem Bankkonto eingegangen ist.

§ 9 Organe

Organe des AFCVBB sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportausschuss
4. Der Rechtsausschuss

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 1. Mitglieder im Sinne des § 3
 2. Die Mitglieder des Vorstandes



- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar bis spätestens 31. März, in Textform vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einberufen. Der Tag an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen zuvor den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind jeweils 6 Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens 3 Wochen vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, schriftlich in der Geschäftsstelle des AFCVBB einzureichen. Anträge, die nicht auf eine Satzungsänderung gerichtet sind, können auch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Zulässigkeit der Bescheidung dieser Anträge entscheiden zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand leitet alle eingegangenen Anträge auf Satzungsänderung 4 Wochen, alle anderen Anträge spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung an die Mitglieder weiter.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (§13) und der Kassenprüfer (§17)
 - b) die Wahl des Versammlungsleiters
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung (§13)
 - d) die Wahl des Rechtsausschusses (§15)
 - e) die Wahl der Kassenprüfer (§17)
 - f) die Genehmigung des schriftlich vorzulegenden Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - g) Satzungsänderungen (§10 i. V. mit §12)
 - h) die Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Ernennung von Helfern zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie Wahl des Protokollführers (§12)
 - j) die Bescheidung des Einspruchs der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes gemäß §5
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§18)
 - l) die Auflösung des Verbandes (§19)
 - m) eine Modifizierung der gültigen Bundesspielordnung des Dachverbandes, wenn die Realisierung der Bundesspielordnung im Bereich des AFCVBB nicht möglich ist, oder Anpassungen der Bundesspielordnung an lokale Gegebenheiten erforderlich sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Beschlussverfahren.



- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern nicht einstimmig anderes beschlossen wird.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (9) Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern binnen zwei Monaten zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Das Minderheitsbegehren ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand über die Geschäftsstelle zu beantragen.
- (3) Innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Beschlussfassung, beziehungsweise Zugangs des Antrages in der Geschäftsstelle, ist die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (4) §12 sowie §10 Absatz 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Bei Mitgliederversammlungen haben
 - a) die Mitglieder nach § 3 je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Jedes Mitglied des AFCVBB e. V. bestimmt einen Vertreter (Delegierten), der sämtliche Stimmen des Mitglieds abgibt. Pro Mitglied werden maximal drei Vertreter zur Sitzung zugelassen. Der Delegierte kann seine Stimmen splitten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes bzw. Abteilungsleiters zulässig.
 - b) Vorstandsmitglieder je eine Stimme
- (2) Die Stimmenzahl errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder nach § 3 können gebündelt abgegeben werden. Die Übertragung von Stimmen des Vorstandes ist nicht zulässig. Ein Mitglied nach § 3, das die Mitgliedermeldung bis zum 15. März des laufenden Jahres nicht abgegeben hat, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung trifft. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervereine durch einen Delegierten vertreten ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Hinweis dieser Tatsache die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 30 Minuten einzuberufen, wenn auf diese Möglichkeit in der ursprünglichen Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Diese Einladung ist frist- und formgerecht, wenn der Versammlungsleiter die Einladung zu Protokoll erklärt und die ordentliche Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die außerordentliche Mitgliederversammlung schließt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

§ 13 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1) der/die Präsident(in)
- 2) der/die Vizepräsident(in) American Football
- 3) der/die Vizepräsident(in) Cheerleading
- 4) der/die Vizepräsident(in) Finanzen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der AFCVBB durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (2) Der/die Präsident(in) bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung erfüllt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten(in) den Ausschlag.
- (4) Vorstandsmitglieder sind jeweils nur für ein Amt wählbar.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer durch Zugehörigkeit zu einem der in § 3 genannten Mitglieder dem AFCVBB als mittelbares Mitglied angehört.
- (6) Mitarbeiter (§16) sind für ein Amt nach Absatz 1 nicht wählbar, es sei denn, sie erklären mit ihrer Kandidatur verbindlich, dass sie für den Fall der Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung ausscheiden.



- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welches er gewählt ist, aus dem Amt, so beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf dem ausschließlich über die Nachfolge für die verbleibende Legislaturperiode entschieden wird.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung Ausschüsse und deren Mitglieder einberufen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, für das Verfahren in den Ausschüssen Geschäftsordnungen zu erlassen.

§ 14 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus dem Verbandspräsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten sowie je einem Vertreter der jeweils drei größten Mitgliedsvereine. Davon müssen mindestens 1 Vertreter aus Berlin und 1 Vertreter aus Brandenburg sein. Eine Befangenheit der Vertreter ist auszuschließen.

§ 15 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss ist zuständig für Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder, sofern die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist sowie Berufungsinstanz für die Entscheidungen des Sportausschusses und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Ordnung über die Mitgliedschaft.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Personen und zwei Nachrückern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Mitarbeiter im Sinne des § 16 sein.
- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig und Weisungen von Organen des AFCVBB nicht unterworfen.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder des Rechtsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden für die laufende Amtszeit, der als offizieller Ansprechpartner für die Mitglieder und den Vorstand fungiert.

§ 16 Bestellung von Mitarbeitern

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer sowie andere Mitarbeiter. Verträge werden über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren abgeschlossen. Verlängerungen sind jeweils für ein Jahr möglich.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre mindestens drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die gewählten Kassenprüfer bestimmen einen Vorsitzenden für die laufende Amtszeit, der als offizieller Ansprechpartner für den Vorstand fungiert.



- (2) Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des AFCVBB im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich zu prüfen und dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen Bericht zu erstatten. Sie prüfen ferner den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 18 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des AFCVBB, des American Footballs und des Cheerleadings besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (3) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- (4) Die Ehrenordnung regelt die weiteren Verfahrensweisen zur Ernennung von Mitgliedern.

§ 19 Auflösung des AFCVBB

- (1) Über Auflösung des AFCVBB beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfallens steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt zu jeweils gleichen Teilen an den Landessportbund Berlin e.V. und an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. März 2002 von der Mitgliederversammlung des AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBANDES BERLIN/BRANDENBURG e.V. beschlossen und am 19.03.2017 letztmalig geändert worden.